BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 66/12 BH

L 7 AS 18/12 (Bayerisches LSG)
S 51 AS 2372/10 (SG München)

1. ……,

2. ……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag auf Bestellung eines Notanwaltes wird abgelehnt.

Die übrigen Anträge, die Klageerhebung sowie Beschwerden werden als unzulässig verworfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Den Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29.3.2012 - L 7 AS 18/12 - Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, hat der Senat mit Beschluss vom 15.8.2012 *(B 14 AS 40/12 BH)*, den Klägern zugestellt am 24.8.2012, abgelehnt.

2 Mit Schreiben vom 17.9.2012 haben die Kläger "Klageerhebung und Anträge" ua zu garantiertem, barrierefreien Zugang zum BSG, auf Bestellung eines Notanwalts nach § 78b Zivilprozessordnung wegen verschiedener "Sozialbescheide nach dem SGB II", Menschenrechts- und Verfassungsverletzungen gestellt. Die Anträge seien ua Teil des PKH-Verfahrens - B 14 AS 40/12 BH - geworden, das fortzusetzen sei.

3 Mit Schreiben vom 20.9.2012 haben die Kläger ihren Antrag auf Bestellung eines Notanwalts wiederholt und mit Schreiben vom 22.9.2012 ausdrücklich "Beschwerde und Rechtsbeschwerde" gegen den oben genannten PKH-Beschluss erhoben.

4 Die "Klageerhebung und Anträge" sind unzulässig, weil das BSG nur ausnahmsweise für (erstinstanzliche) Klagen zuständig ist *(vgl § 39 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)* und ein entsprechender Ausnahmefall nicht vorliegt.

5 Der Antrag auf Bestellung eines Notanwalts ist abzulehnen, weil nicht zu erkennen ist, welches Rechtsmittel der Kläger ein solcher Notanwalt mit Erfolg führen sollte *(vgl BSG vom 29.3.2012 - B 14 AS 251/11 B - SozR 4-1750 § 78b Nr 1)*.

6 Eine Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss vom 15.8.2012 ist unzulässig, weil ein solches Rechtsmittel im SGG nicht vorgesehen ist *(vgl §§ 172 ff SGG)*. Soweit die entsprechenden Erklärungen als Anhörungsrüge nach § 178a SGG zu verstehen sein sollten, scheitert deren Zulässigkeit an der Zwei-Wochenfrist nach § 178a Abs 2 Satz 1 SGG, weil den Klägern der Beschluss vom 15.8.2012 am 24.8.2012 zugestellt wurde und die Frist damit am Freitag, den 7.9.2012 ablief.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS